

Drucksache Nr.: 304/2026

Dezernat II
Federführend: Steuern
Anlagen: 13

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf		Ö	zur Information
Ortsbeirat Hambach	24.09.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Duttweiler	06.10.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Mußbach	07.10.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Königsbach	19.10.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Haardt	21.10.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Geinsheim	21.10.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Gimmeldingen	22.10.2026	Ö	zur Information
Innenstadtbeirat	27.10.2026	Ö	zur Information
Ortsbeirat Diedesfeld	28.10.2026	Ö	zur Information
Hauptausschuss	03.11.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Erlass einer neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

1. die beiliegende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
2. das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis wird Bestandteil der Satzung.

Begründung:

Aktuell gilt für die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße die „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.05.1979.

Die Reinigungspflicht obliegt gem. § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Stadt ist berechtigt durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf die Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden oder von der Straße erschlossenen Grundstücke zu übertragen. In der Satzung sind Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung zu regeln.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat mit der Satzung vom 16.05.1979 die

Straßenreinigungspflicht bis zur Mitte der Fahrbahn sowie die Durchführung des Winterdienstes in der Kernstadt und den 9 Ortsteilen auf die Anlieger übertragen.

Bei allen Straßen, die weiterhin von der Stadt Neustadt an der Weinstraße gereinigt oder der Winterdienst durch die Stadt durchgeführt wird, werden Straßenreinigungsgebühren entsprechend der Reinigungsklasse I - V erhoben. Die Gebührenhöhe ist seit 2004 unverändert.

Nachdem die aktuell gültige Straßenreinigungssatzung aus dem Jahre 1979 stammt, haben sowohl der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) gefordert, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße ihre Straßenreinigungssatzung überarbeitet und die Straßenreinigungsgebühren neu kalkuliert. Inzwischen hat die ADD um Vorlage der Neukalkulation und des Satzungsbeschlusses gebeten.

Zunächst wurde der Umfang der städtischen Straßenreinigung sowie des Winterdienstes auf den Prüfstand gestellt. Für den Bereich der Straßenreinigung wurde hierfür ein externes Büro hinzugezogen, welches alle Straßen nach objektiven Kriterien klassifiziert und in 5 Reinigungsklassen eingeordnet hat. Diese Einstufung gilt für alle Straßen in der Kernstadt wie auch in den Ortsteilen gleichermaßen. Die Straßen, in welchen die städtische Straßenreinigung durchgeführt wird, findet man mit unterschiedlicher Häufigkeit der Reinigung in den Reinigungsklassen 1 – 4. Reinigungsklasse 4 betrifft hierbei ausschließlich die Innenstadt, die umfangreicher und mit mehr Präsenz gereinigt wird. Alle Straßen, die diesen Reinigungsklassen nicht zugeordnet sind, müssen von den Anliegern selbst gereinigt werden. Für diese gilt als Reinigungsklasse 0.

Aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis kann die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen 1 – 4 entnommen werden, wobei die Reinigungsklasse 1 die 1x wöchentliche Reinigung, Reinigungsklasse 2 2x wöchentliche Reinigung, Reinigungsklasse 3 3x wöchentliche Reinigung und Reinigungsklasse 4 5 x wöchentliche Reinigung zuzüglich Sichtreinigung beinhaltet.

Für die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße und anschließender Gebührenerhebung sind die Voraussetzungen im Landesstraßengesetz genau festgelegt. Eine Gebührenfestsetzung ist nur möglich bei gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Straßenbereichen. Solche findet man im Stadtgebiet nur bei rd. 3,1 km Straßenfläche. Da es unverhältnismäßig wäre, - nur die wenigen Anlieger, die an solche Straßenteilstücke angrenzen, mit Gebühren für den Winterdienst zu belasten, schlägt die Verwaltung vor, dass zukünftig die Winterdienstgebühren entfallen. In der Summe wäre das ein Gesamtbetrag von 3.906,00 €.

Dies bedeutet allerdings im Gegenzug nicht, dass kein Winterdienst seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße mehr durchgeführt wird, sondern der Fahrbahnwinterdienst wird lediglich reduziert. Die Kosten für die Durchführung des Winterdienstes trägt alleine die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Die Straßenreinigungsgebühren wurden letztmalig 2004 angepasst. Die inzwischen stattgefundene Kostensteigerung macht eine Gebührenanpassung und somit auch eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Die Grundlagen für eine Gebührenkalkulation bilden dabei die Kostenpositionen. Diese reichen über Personalkosten, Fahrzeugkosten, Betriebskosten, Entsorgungskosten und Gebäudekosten bis hin zu kalkulatorischen Kosten. Der Gebührenbedarf für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wurde auf 1.404.565,10 € festgelegt. Nach Abzug des Gemeindeanteils von 25 %, den die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu tragen hat, verbleibt ein zu verteiler Kostenaufwand von 1.053.423,83 €.

Derzeit werden die Kosten der Straßenreinigung nach dem Frontmetermaßstab umgelegt. Eine rechtliche Beurteilung dieses Umlegungsmaßstabs ergab, dass dieser juristisch als risikobehaftet gilt. Denn über den Frontmetermaßstab können nur die direkt an die Straße angrenzenden Grundstücke zu den Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden. Die sog. Hinterliegergrundstücke bleiben außen vor. Da sowohl die direkt angrenzenden Grundstücke als auch die Hinterliegergrundstücke die

zu reinigende Straße für ihre Erschließung benötigen, sollen nach dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG auch alle zu den Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden. Aus diesem Grund wird der Maßstab gewechselt.

Als neuer Umlegungsmaßstab wird die Projektion eingeführt. Der Projektionsmaßstab ist ein in der Rechtsprechung anerkannter rechtssicherer Maßstab, der von 80 % der rheinland-pfälzischen Gemeinden angewandt wird. Bei der Projektion werden die äußeren Grundstücksgrenzen auf die Straßenmittellinie projiziert. Die Basis bildet hierbei das Buchgrundstück.

Sofern bei einem Grundstück die Grundstücksgrenze parallel zur Straßenmittellinie verläuft, entspricht die Länge der Grenze zwischen Grundstück und Straße den Gebührenmetern und ist identisch mit dem bisherigen Frontmetermaßstab. Ist ein Grundstück hingegen breiter als die Grenze Straße-Grundstück oder geht die Ausdehnung des Grundstückes über die gemeinsame Grenze Straße-Grundstück hinaus, erhöhen sich die Gebührenmeter. Gleiches gilt bei einem Kurvengrundstück.

Das hat zur Folge, dass durch die Berücksichtigung der Hinterliegergrundstücke die Gesamtanzahl der Gebührenmeter deutlich höher ist als die tatsächlichen Reinigungsmeter. In der Summe steigen die Gebührenmeter von bisher 160.628,30 m auf 259.043,82 m. Dies führt dann zu einem günstigeren Gebührensatz im Vergleich zu dem aktuellen Gebührensatz. Ausgenommen hiervon ist nur die Reinigungsklasse 4. Dort werden die Gebühren höher. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Innenstadt bereits jetzt schon umfangreicher mit mehr Präsenz gereinigt wird. Diese Kostensteigerung wird mit Inkrafttreten der neuen Straßenreinigungssatzung umgelegt.

Die Gebührensätze betragen wie folgt

	alter Gebührensatz	künftiger Gebührensatz
Reinigungsklasse 1	4,41 €	2,84 €
Reinigungsklasse 2	6,09 €	5,68 €
Reinigungsklasse 3	9,24 €	8,52 €
Reinigungsklasse 4	25,10 €	39,96 €
Reinigungsklasse 5 (WD)	0,63 €	entfällt

Zu erwähnen ist hierbei, dass sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit ihren neuen Straßenreinigungsgebührensätzen im unteren Bereich im Vergleich zu anderen kreisfreien Städten befindet.

Detaillierte Informationen zu den Ausführungen können aus der als Anlage beigefügten Präsentation entnommen werden.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Straßenreinigungssatzung berücksichtigt Anpassungen im Bereich der Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung entsprechend.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Straßenreinigungssatzung basiert weiterhin auf den entsprechenden Muster-Satzungen des Gemeinde- und Städtebundes, angepasst für die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Muster-Satzungen des Gemeinde- und Städtebundes werden regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsprechung fortgeschrieben, so dass von ihrer Rechtmäßigkeit ausgegangen werden kann.

Neustadt an der Weinstraße, 16.09.2026

Oberbürgermeister

